Höchstens die Hälfte der Mitglieder darf länger als zwei Amtsdauern einer Kommission angehören; die ausscheidenden Mitglieder sind für drei Jahre nicht wieder wählbar.

§ 21.

Gestrichen.

§ 22.

Wird an § 18 angeschlossen.

§ 30.

Gestrichen.

§ 30 bis.

Gestrichen.

5. Die Direktion des Kunsthauses.

§ 31 bis.

Der Direktor des Kunsthauses ist das eigentlich geschäftsführende Organ; er wohnt allen Sitzungen des Vorstandes und der ständigen Kommission mit beratender Stimme bei.

Der Direktor hat in allen die Sammlungen, die Ausstellungen und die Bibliothek betreffenden Fragen die Geschäfte vorzubereiten und Antrag zu stellen. Ihm liegt die Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes und der Kommissionen ob, soweit sie nicht dem Präsidenten, dem Quästor oder andern Mitgliedern des Vorstandes oder den Kommissionen zugewiesen wird.

Der Vorstand gibt dem Direktor das nötige Personal bei, insbesondere für den kaufmännischen Betrieb, von welchem der Direktor möglichst zu entlasten ist. Das Personal ist dem Direktor unmittelbar unterstellt.

§ 35.

Diese Statuten treten an Stelle der Statuten vom 3. Juli 1919 und Abänderungen vom 12. Januar 1926. Beschlüsse der Generalversammlung über vollständige oder teilweise Revision der Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Vierteln aller abgegebenen gültigen Stimmen.

Übergangsbestimmungen.

§ 37.

Die Generalversammlung, die diese Statuten genehmigt, hat sofort den Präsidenten und die zehn von ihr zu ernennenden Mitglieder des Vorstandes neu für eine Amtsdauer von drei Jahren zu wählen. Bei dieser Wahl finden die Vorschriften von § 12bis, Abs. 4 noch keine Anwendung.

Nach seiner Wahl hat der Vorstand die Kommissionen auf eine Amtsdauer von drei Jahren neu zu bestellen. Die Vorschrift von § 20 findet dabei Anwendung.

§ 38.

Für den Fall, dass der Kanton Zürich dem Gesuche des Vorstandes um Gewährung eines angemessenen jährlichen Beitrages entspricht, wird der Vorstand ermächtigt, dem Regierungsrat des Kantons Zürich einen Vertreter im Vorstand zuzugestehen, der vom Regierungsrat auf unbestimmte Zeit zu delegieren ist, sowie die entsprechenden Änderungen der Statuten von sich aus vorzunehmen und allfällige weitere, die Finanzen der Gesellschaft nicht belastende Abmachungen mit dem Kanton Zürich zu treffen.